

**Förderung von Grundwasser im Rahmen einer bauzeitlichen Wasserhaltung auf dem Grundstück, Siegburger Str. 237-239 der STRABAG AG, Siegburger Straße 241, 50679 Köln
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

Die STRABAG AG, Siegburger Str. 241, 50679 Köln beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Förderung von 9.500.000 m³ Grundwasser pro Jahr zur bauzeitlichen Grundwasserhaltung. Das geförderte Wasser wird mittels Ableitungsbauwerken in den Rhein eingeleitet.

Das Vorhaben umfasst die Grundwasserhaltung im Rahmen der Öffnung der Baugrube an der Siegburger Str. 237-239, 50679 Köln, Gemarkung Deutz, Flur 34, Flurstücke 2574 und 2575. Insgesamt wird eine bauzeitliche Grundwasserhaltung über 12 Monate beantragt, bei einer maximalen Fördermenge von 9.500.000 m³ pro Jahr.

Im Rahmen der Neubaumaßnahme eines Bürogebäudes ist die Absenkung des Grundwassers im Bereich der Baugrube erforderlich. Hierzu soll mit Hilfe von 28 Brunnen der Grundwasserspiegel auf 39 m NHN abgesenkt werden und befindet sich damit oberhalb des niedrigsten, vor Ort gemessenen Grundwasserspiegels von 36,5 m ü. NHN. Eine Absenkung über den natürlichen Grundwasserschwankungsbereich hinaus ist nicht erforderlich. Ab einem Grundwasserstand von 41,50 m über Normal Null im Bereich des Bauvorhabens findet eine kontrollierte Flutung der Baugrube statt. Das geförderte Grundwasser wird über eine Leitung in den Rhein im Deutzer Hafen eingeleitet. Das geförderte Grundwasser wird regelmäßig vor der Einleitung in den Rhein auf Schadstoffe untersucht.

Da die Förderung von Grundwasser in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 5 (2) und 7 (1) UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (3) UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Begründung

Das Gutachten der Kühn Geoconsulting GmbH zur beantragten Grundwasserentnahme betrachtet inwiefern und welche möglichen Schutzgüter durch das Vorhaben betroffen sein können.

Die wesentlichste Auswirkung besteht in einer lokalen Änderung der Grundwasserströmung und einer Veränderung der Grundwasserstände. Der natürliche Grundwasserflurabstand beträgt 8 bis 11 m. Eine Auswirkung auf die Gesundheit von Menschen ist laut Gutachten hierdurch nicht zu besorgen, da die Absenkung des Grundwassers von dessen natürlichen Schwankungen überprägt wird. Die Grundwasserströmung wird nur im Nahbereich der Baugrube beeinflusst.

Bei Beendigung oder Unterbrechung der Grundwasserförderung kommt es zu einer vollständigen Wiederherstellung der natürlichen Grundwasserspiegellagen. Die Maßnahme ist somit bezogen auf die örtlichen Grundwasserspiegel vollkommen reversibel. Nachhaltige Veränderungen der vorhandenen Grundwasserverhältnisse werden durch die Maßnahme nicht ausgelöst.

Des Weiteren wurde nachvollziehbar dargelegt, dass keine geschützten Landschaftsgebiete oder Biotope durch die geplante bauzeitliche Grundwasserhaltung beeinträchtigt werden. Geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch den Bau der Anlage nicht vorgenommen. Schutzgebiete nach §§ 7, 23, 24, 25, 26, 28, 29 und 30 BNatSchG werden durch die Maßnahme nicht berührt. Ebenfalls liegt das Vorhaben mit ihrem Einflussbereich weder in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) noch in einem Heilquellenschutzgebiet nach § 53 WHG.

Die vorgenannten Aussagen des Gutachtens sind plausibel und decken sich mit den hydrogeologischen Informationen des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes Köln.

Seitens des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes Köln werden durch das beantragte Vorhaben bei korrekter Bauausführung keine schadhafte Auswirkungen auf Menschen, Natur und Schutzgüter besorgt.

Die Antragsunterlagen können gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.: 0221/221-20299 eingesehen werden.

Köln, den 6. Oktober 2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Peschen
Amtsleiter